

Fachbeitrag Artenschutz
zum Bebauungsplan Nr. 8
„Hagenahscher Hof“
der Gemeinde Großenwörden

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

Stadtentwicklung und Planung GmbH
Büro Himmelpforten
Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels
Tel. 040 - 80 79 25 96
E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 28.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	3
5	Relevanzprüfung	4
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
5.2	Europäische Vogelarten	5
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	6
6.1	Bodenbrüter	6
6.2	Gehölzbrüter	7
6.3	Gebäudebrüter	7
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	8
7.1	Bauzeitenregelung.....	8
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.....	8
8	Zusammenfassung und Fazit	9
9	Literatur	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Großenwörden stellt den Bebauungsplan Nr. 8 „Hagenahscher Hof“ auf. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes von rund 1,3 ha Flächengröße wird die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verbieten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen. Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen im Mai 2017 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Siedlungsbereich von Großenwörden nördlich der Dorfstraße (L 113).

Naturräumlich liegt es in der Stader Marsch, genauer im Kehdinger Land im Nordwesten des Landkreises Stade.

In der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet liegt zwischen der bestehenden Bebauung an der Straße „Am Sportplatz“ im Westen, der Dorfstraße (Landesstraße 113) im Süden, der vorhandenen Bebauung an der Stichstraße „In der Helle“ im Osten sowie landwirtschaftlich genutztem Offenland im Norden.

Sie umfasst straßenseitig den Bereich der geplanten Erschließungsstraße sowie im Norden Grünlandfläche.

Im Bereich im Bereich der geplanten Erschließungsstraße steht ein Haus einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle mit Nebengebäuden. Das Haus ist im Eigentum der Gemeinde. Es ist sowohl im Erdgeschoss als auch im Dachgeschoss bewohnt.

An der nordwestlichen Firstseite des Hauses befindet sich in Dachnähe eine kreisförmige Öffnung. Diese wird jedoch nach Auskunft der Gemeindeverwaltung nicht durch gebäudebewohnende Vögel als Einflugöffnung genutzt. Dahinter befindet sich genutzter Wohnraum.

Die Fassaden des Hauses wie auch der Nebengebäude weisen im Übrigen intakte Außenflächen auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebrütende Tiere eindringen könnten, sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Die Grünlandfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes weist in der Vegetation Wirtschaftsgräser sowie Kräuterarten wie Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) auf.

Am nordöstlichen Plangebietsrand stehen einzelne Gehölze heimischer Arten, darunter Bäume der Arten Birke und Esche mit Stammstärken bis ca. 20 cm in Brusthöhe, sowie Sträucher der Arten Holunder und Hasel. Die Bäume wurden auf Strukturen wie Höhlen, Spalten und Risse untersucht, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten. Die Bäume weisen augenscheinlich keine entsprechend geeigneten Strukturen auf. Die Lebensraumeignung ist für Tiere allgemein aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen Störungen durch Nutzungen bzw. Anwesenheit des Menschen eingeschränkt.

Benachbart zum Plangebiet liegen Hausgrundstücke. Nördlich schließt freie Offenlandschaft an.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit Anlegen einer Erschließungsstraße, Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht.

Das ehemalige Hofgebäude und die Nebengebäude werden abgerissen.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung gebäudebewohnender Tiere bei Gebäudeabriss,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Tierlebensraum in Gebäuden durch Gebäudeabriss im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum bei Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf das Umfeld.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Die Gebäude und die Bäume im Plangebiet bieten nach augenscheinlicher Prüfung keine geeigneten Strukturen für Quartiere von Fledermäusen. Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (u.a. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Amphibien und Reptilien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume. Habitate dieser Arten fehlen im Plangebiet. Lebensstätten sind daher auszuschließen.

Wirbellose

Vorkommen von Käfern, Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet werden Vögel, die auf Grünlandflächen brüten (Bodenbrüter), Gehölzbrüter sowie Gebäudebrüter betrachtet.

- Bodenbrüter

Die Grünlandfläche ist als Bruthabitat für Vögel der Offenlandschaften wie z. B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage angrenzend an bebauete Flächen ungeeignet. Als Bodenbrüter sind diese Arten auf weiträumige Sichtfreiheit angewiesen. Sie halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Gebäude- und Gehölzbestand Abstände von 60 bis 120 m (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Vogelarten der Siedlungsbiotope, wie Rabenkrähe, Gartenrotschwanz etc., können die Grünlandfläche zur Nahrungssuche nutzen. Brutvorkommen dieser Arten sind auf der Grünlandfläche nicht zu erwarten.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind.

- Gehölzbrüter

In den randlichen Gehölzbeständen ist aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Roten Listen als im Bestand gefährdet gelten. Vorkommen von in Gehölzen frei brütenden Vögeln der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise sind jedoch möglich, da diese an Nutzungen bzw. Anwesenheit des Menschen eher gewöhnt sind.

- Gebäudebrüter

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung sind im Plangebiet Vorkommen gebäudebewohnender Vögel nicht zu erwarten.

Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich zudem bis zum Zeitpunkt möglicher Abriss- oder Umbaumaßnahmen ändern. Relevante Vorkommen von gebäudebewohnenden Vögeln können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn dies derzeit nicht zu erwarten ist.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppe wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

6.1 Bodenbrüter

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen (vgl. Kap. 7.1). Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher vermeidbar.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen potenziell vorkommende Vogelarten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die entsprechenden Arten eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen aus Siedlungsnutzungen aufweisen. Die betreffenden Bereiche sind bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Brutgebiet für Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu.

6.2 Gehölzbrüter

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Gehölzen möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Die Beseitigung einzelner Bäume kann erforderlich werden. Sollte es dazu kommen, bestünde die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier die Beachtung der gemäß Bundesnaturschutzgesetz bestehenden zeitlichen Beschränkung für Gehölzbeseitigung, zu treffen (vgl. Kap. 7.2). Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher vermeidbar.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommende Vogelarten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die entsprechenden Arten eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen aus Siedlungsnutzungen aufweisen. Die Gehölze sind bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzungen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Verlust einzelner Gehölze wird sich nicht erheblich auf das Brutplatzangebot auswirken, da entsprechender Gehölzbestand als Lebensraum in der Umgebung in ausreichendem Umfang vorliegt, in den die Tiere ausweichen können. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu.

6.3 Gebäudebrüter

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach der Einschätzung seiner Habitateignung nicht als Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel oder Fledermäuse. Der Abriss von Gebäuden würde demnach nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorschriften führen. Die Festsetzung einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan erscheint daher nicht als erforderlich.

Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich jedoch bis zum Zeitpunkt von Gebäudeabriss und -arbeiten ändern. Daher wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abriss- oder Umbauarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Landkreises Stade) ist zu informieren.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Bauzeitenregelung

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen erfolgen im Zeitraum zwischen 1. August und Ende Februar. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende Juli begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen fachkundigen Biologen bzw. Ökologen festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, September 2017

9 Literatur

- ALTMÜLLER, R., H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2.Fassung, Stand Januar 2007. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2010, 30.Jg. Nr.4, S.211-238, Hannover
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014, Stand Entwurf Mai 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)